

Amtsblatt der Europäischen Union

C 27



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

58. Jahrgang

27. Januar 2015

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Rat

2015/C 27/01	Mitteilung für die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2015/108, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien, unterliegen	1
--------------	---	---

Europäische Kommission

2015/C 27/02	Euro-Wechselkurs	2
--------------	------------------------	---

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2015/C 27/03	Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft — Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Linienflugverkehr — Luftfracht und Luftpost	3
2015/C 27/04	Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft — Änderung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Linienflugverkehr ⁽¹⁾	3

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

2015/C 27/05	Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft — Aufhebung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Linienflugverkehr ⁽¹⁾	4
--------------	---	---

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2015/C 27/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7408 — Cargill/ADM Chocolate Business) ⁽¹⁾	5
2015/C 27/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7456 — Imerys/S&B Minerals) ⁽¹⁾	6
2015/C 27/08	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7509 — OBI/Brico Business Cooperation) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	7

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

Mitteilung für die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2015/108, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien, unterliegen

(2015/C 27/01)

Die betroffenen Personen werden gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001⁽¹⁾ auf folgende Informationen hingewiesen:

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung ist die Verordnung (EU) Nr. 36/2012⁽²⁾, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2015/108 des Rates⁽³⁾.

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist der Rat der Europäischen Union, vertreten durch den Generaldirektor der Generaldirektion C — Auswärtige Angelegenheiten, Erweiterung und Katastrophenschutz des Generalsekretariats des Rates; die mit der Verarbeitung betraute Stelle ist das Referat 1C der Generaldirektion C und kann unter folgender Anschrift kontaktiert werden:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
GD C 1C
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Ziel der Verarbeitung ist die Erstellung und Aktualisierung der Liste der Personen, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 36/2012, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2015/108 des Rates, restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind natürliche Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß der Verordnung erfüllen.

Die zu erhebenden personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten sowie die Begründung und andere diesbezügliche Daten.

Die zu erhebenden personenbezogenen Daten können soweit erforderlich mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst und der Europäischen Kommission ausgetauscht werden.

Unbeschadet der in Artikel 20 Absatz 1 Buchstaben a und d der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 vorgesehen Einschränkungen werden Anträge auf Zugang, Berichtigung oder Widerspruch gemäß Abschnitt 5 des Beschlusses 2004/644/EG des Rates⁽⁴⁾ beantwortet.

Die personenbezogenen Daten werden für 5 Jahre ab dem Zeitpunkt der Entfernung der betroffenen Person von der Liste der Personen, deren Vermögenswerte einzufrieren sind, oder ab dem Ende der Gültigkeitsdauer der Maßnahme oder für die Dauer von bereits begonnenen Gerichtsverfahren gespeichert.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 können sich die betroffenen Personen an den Europäischen Datenschutzbeauftragten wenden.

⁽¹⁾ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 16 vom 19.1.2012, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 20 vom 27.1.2015, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. L 296 vom 21.9.2004, S. 16.

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

26. Januar 2015

(2015/C 27/02)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,1244	CAD	Kanadischer Dollar	1,4009
JPY	Japanischer Yen	133,03	HKD	Hongkong-Dollar	8,7170
DKK	Dänische Krone	7,4450	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,5128
GBP	Pfund Sterling	0,74895	SGD	Singapur-Dollar	1,5111
SEK	Schwedische Krone	9,3628	KRW	Südkoreanischer Won	1217,04
CHF	Schweizer Franken	1,0014	ZAR	Südafrikanischer Rand	12,9073
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,0324
NOK	Norwegische Krone	8,7345	HRK	Kroatische Kuna	7,7020
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	14047,63
CZK	Tschechische Krone	27,754	MYR	Malaysischer Ringgit	4,0584
HUF	Ungarischer Forint	310,67	PHP	Philippinischer Peso	49,574
PLN	Polnischer Zloty	4,2157	RUB	Russischer Rubel	73,8368
RON	Rumänischer Leu	4,4744	THB	Thailändischer Baht	36,631
TRY	Türkische Lira	2,6526	BRL	Brasilianischer Real	2,9184
AUD	Australischer Dollar	1,4227	MXN	Mexikanischer Peso	16,4691
			INR	Indische Rupie	69,0691

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft

Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Linienflugverkehr — Luftfracht und Luftpost

(2015/C 27/03)

Mitgliedstaat	Portugal
Flugstrecken	Lissabon - Terceira - Ponta Delgada - Lissabon oder Lissabon - Ponta Delgada - Terceira - Lissabon
Datum des Inkrafttretens der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen	1. Juli 2015
Anschrift, bei der der Text und sonstige einschlägige Informationen und/oder Unterlagen im Zusammenhang mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen angefordert werden können	Alle Unterlagen sind abrufbar unter: http://www.saphety.com Weitere Auskünfte erteilt: Instituto Nacional de Aviação Civil, I.P. Rua B, Edifícios 4, 5 e 6 — Aeroporto de Lisboa 1749-034 Lisboa PORTUGAL Tel.: +351 218423500 Fax +351 218423582 E-Mail: concurso.osp@inac.pt

Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft

Änderung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Linienflugverkehr

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2015/C 27/04)

Mitgliedstaat	Portugal
Flugstrecken	Lissabon - Horta - Lissabon Funchal - Ponta Delgada - Funchal Lissabon - Santa Maria - Lissabon Lissabon - Pico - Lissabon
Ursprüngliches Datum des Inkrafttretens der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen	19. Dezember 2010
Datum des Inkrafttretens der Änderungen	29. März 2015
Anschrift, bei der der Text und sonstige einschlägige Informationen und/oder Unterlagen im Zusammenhang mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen angefordert werden können	Weitere Auskünfte erteilt: Instituto Nacional de Aviação Civil, I. P. Rua B, Edifícios 4, 5 e 6 — Aeroporto de Lisboa 1749-034 Lisboa PORTUGAL Tel.: +351 218423500 Fax +351 218423582 E-Mail: dre.am@inac.pt Internet: www.inac.pt

**Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008
des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung
von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft**

Aufhebung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Linienflugverkehr

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2015/C 27/05)

Mitgliedstaat	Portugal
Flugstrecken	Lissabon - Ponta Delgada - Lissabon Lissabon - Terceira - Lissabon Porto - Ponta Delgada - Porto Porto - Terceira - Porto
Ursprüngliches Datum des Inkrafttretens der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen	19. Dezember 2010
Datum der Aufhebung	29. März 2015
Anschrift, bei der der Text und sonstige einschlägige Informationen und/oder Unterlagen im Zusammenhang mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen angefordert werden können	<p><i>Referenz:</i> ABl. C 283 vom 20. Oktober 2010, S. 14.</p> <p>Weitere Auskünfte erteilt: Instituto Nacional de Aviação Civil, I. P. Rua B, Edifícios 4, 5 e 6 — Aeroporto de Lisboa 1749-034 Lisboa PORTUGAL</p> <p>Tel.: +351 218423500 Fax +351 218423582</p> <p>E-Mail: dre.am@inac.pt Internet: www.inac.pt</p>

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.7408 — Cargill/ADM Chocolate Business)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2015/C 27/06)

1. Am 19. Januar 2015 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Cargill, Incorporated („Cargill“, Vereinigte Staaten) übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen und Vermögenswerten die Kontrolle über das Industrieschokoladengeschäft des Unternehmens Archer Daniels Midland Company („Industrieschokoladengeschäft von ADM“, Vereinigte Staaten).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Cargill: Herstellung und Verkauf von Lebensmitteln und landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie Produkte und Dienstleistungen im Bereich Risikomanagement. Zu den Geschäftsfeldern von Cargill zählen Verarbeitung, Verkauf und Vertrieb von Industrieschokolade sowie Fettglasuren und -füllungen/Schokoladenmischungen.
 - Industrieschokoladengeschäft von ADM: Verarbeitung, Verkauf und Vertrieb von Industrieschokolade sowie Fettglasuren und -füllungen/Schokoladenmischungen.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7408 — Cargill/ADM Chocolate Business per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache M.7456 — Imerys/S&B Minerals)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2015/C 27/07)

1. Am 16. Januar 2015 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ aufgrund einer Verweisung nach Artikel 4 Absatz 5 der Fusionskontrollverordnung bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Imerys SA (Frankreich) übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über das Unternehmen S&B Minerals Finance SCA („S&B Group“, Griechenland) (mit Ausnahme seines griechischen Bauxitgeschäfts).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Imerys SA: multinationale Bergbaugesellschaft, die in den folgenden vier Bereichen tätig ist: i) Energielösungen & Spezialprodukte, ii) Filtrierung & funktionale Zusatzstoffe, iii) keramische Werkstoffe und iv) hochwiderstandsfähige Mineralien;
 - S&B Group: Gewinnung und Verarbeitung von Industriemineralen für ein breites Spektrum von Sektoren wie Metallurgie, Gießerei-Industrie, Bauwesen und Spezialproduktsegmente.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7456 — Imerys/S&B Minerals per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.7509 — OBI/Brico Business Cooperation)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2015/C 27/08)

1. Am 19. Januar 2015 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen OBI GmbH (Deutschland), das der Unternehmensgruppe Tengelmann angehört, übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die alleinige Kontrolle über das Unternehmen Brico Business Cooperation Srl (Italien).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - OBI GmbH: Betrieb eines Franchisesystems für Baumärkte in Europa unter dem Markennamen „OBI“.
 - Brico Business Cooperation Srl: Erbringung von Franchisediensten für über 50 Baumärkte unter dem Markennamen „OBI“ in Italien. Brico Business Cooperation Srl steht derzeit unter der gemeinsamen Kontrolle von OBI GmbH und UNICOOP Firenze.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7509 — OBI/Brico Business Cooperation per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE